

Anfrage

der Abgeordneten Werner Kogler, Alma Zadic, Sigrid Maurer, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend Rolle der Staatsanwaltschaft Wien bei der Festnahme der ukrainischen Journalisten Mychajlo Tkatsch und Jaroslaw Bondarenko

BEGRÜNDUNG

Am 8. Oktober 2026 wurden ein ukrainischer Investigativjournalist und ein Kameramann von Ukrajinska Prawda in Wien festgenommen. Die beiden Journalisten befanden sich nach Angaben ihrer Redaktion im Rahmen eines journalistischen Auftrags in Österreich, um zum Aufenthaltsort des ehemaligen ukrainischen Generalstaatsanwalts Ruslan Krawtschenko zu recherchieren. Die Festnahme erfolgte im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Verdachts der Spionage. Nach Angaben des Investigativjournalisten wurden ihm und seinem Kollegen darüber hinaus die Beteiligung an einer kriminellen Organisation sowie eine Schädigung Österreichs vorgeworfen. Beide Journalisten wurden am 9. Oktober 2026 wieder freigelassen. Die Staatsanwaltschaft Wien erklärte laut Medienberichten, dass sich der Tatverdacht gegen die beiden zunächst nicht erhärtet habe.

Besonders aufklärungsbedürftig ist die Frage, auf welcher Grundlage die Staatsanwaltschaft mit dem Fall befasst wurde und welche Informationen ihr von den Sicherheitsbehörden oder anderen Stellen übermittelt wurden. Dabei ist insbesondere von Interesse, ob die Staatsanwaltschaft vor der Festnahme über eine behauptete Bewaffnung der beiden Journalisten informiert wurde, von wem diese Information stammte und auf welchen konkreten Wahrnehmungen oder Beweismitteln sie beruhte.

Sollte die behauptete Bewaffnung bei der Entscheidung über die Art und Weise des Zugriffs eine Rolle gespielt haben, wäre zu klären, ob die Staatsanwaltschaft diese Information selbst erhielt, ob sie deren Überprüfung veranlasste und inwieweit sie in die Beurteilung der StA Wien über die Notwendigkeit und Zulässigkeit der Festnahme einfluss. Die operative Durchführung des Polizeieinsatzes fällt zwar nicht allein in die Zuständigkeit des Justizministeriums. Die Rolle der Staatsanwaltschaft bei der Anordnung oder Genehmigung strafprozessualer Maßnahmen muss nachvollziehbar sein.

Darüber hinaus stellen sich Fragen zum Zeitpunkt der ersten Befassung der Staatsanwaltschaft, zur rechtlichen Grundlage der Festnahmen, zur Dauer der Anhaltung und zu den Umständen, unter denen der Tatverdacht nicht weiter erhärtet werden konnte. Dabei geht es nicht darum, die unabhängige Entscheidungsfindung der Staatsanwaltschaft zu beeinflussen oder vertrauliche Ermittlungsergebnisse offenzulegen. Vielmehr soll nachvollziehbar werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die gesetzten Maßnahmen geprüft wurden und welche Verfahren für die Bewertung entsprechender Informationen gelten.

Der Fall betrifft nicht nur die Rechte der beiden Betroffenen, sondern auch den Schutz der Pressefreiheit und das Vertrauen in die österreichische Strafrechtspflege. Journalistinnen und Journalisten sind nicht von strafrechtlichen Ermittlungen ausgenommen. Gleichzeitig müssen strafprozessuale Maßnahmen auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruhen und den Anforderungen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

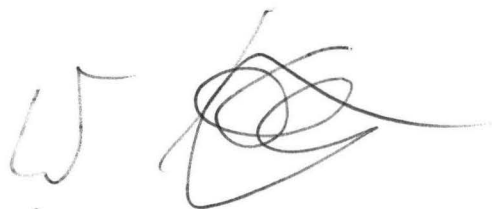
1. Wann und durch wen wurde die Staatsanwaltschaft Wien erstmals über einen gegen die beiden ukrainischen Journalisten gerichteten Verdacht strafbarer Handlungen informiert?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die beiden Journalisten festgenommen?
3. Welche Rolle hatte die Staatsanwaltschaft Wien bei der Entscheidung die Journalisten festzunehmen?
4. In welcher Form wurde die Staatsanwaltschaft erstmals mit dem Fall befasst?
 - a. Erfolgte dies durch einen schriftlichen Bericht, eine telefonische Mitteilung, eine mündliche Berichterstattung oder einen sonstigen Kommunikationsweg?
5. Wurden im Zusammenhang mit dem in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren Überwachungsmaßnahmen durchgeführt?
 - a. Wenn ja, welche und auf welcher Rechtsgrundlage?
 - b. Wenn ja: Wer hat sie wann angeordnet bzw. genehmigt?
6. Lagen der Staatsanwaltschaft vor der Festnahme Informationen vor, dass die beiden Journalisten bewaffnet sein könnten?
 - a. Wenn ja, von welcher Stelle, zu welchem Zeitpunkt und auf Grundlage welcher konkreten Wahrnehmungen oder Informationen erfolgte diese Mitteilung?
7. Welche Verfahrensschritte sind grundsätzlich vorgesehen, um von Sicherheitsbehörden übermittelte Informationen über eine mögliche Bewaffnung von

Tatverdächtigen auf ihre Plausibilität und Verlässlichkeit zu prüfen, bevor sie bei der Beurteilung strafprozessualer Maßnahmen berücksichtigt werden?

- a. Wurde eine solche Überprüfung im vorliegenden Fall dokumentiert?
8. Zu welchem Zeitpunkt wurde die Staatsanwaltschaft von der Kriminalpolizei informiert, dass eine Festnahme bevorsteht oder erfolgt ist oder angeordnet werden soll?
 - a. Falls der Zugriff vor einer Befassung der Staatsanwaltschaft erfolgte – auf Grund welcher Rechtsgrundlage?
9. Wusste die StA Wien, dass es sich bei den beiden Beschuldigten um Investigativjournalisten handelt?
10. Wurden der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Fall Informationen über die journalistische Tätigkeit der beiden Betroffenen und ihren Rechercheauftrag über Ruslan Krawtschenko übermittelt?
 - a. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form wurde dieser Umstand bei der strafprozessualen Beurteilung berücksichtigt?
11. Wann und in welcher Form wurden die Beschuldigten gem. § 171 Abs. 4 über ihre Rechte belehrt?
12. Von wem, auf welcher Grundlage und zu welchem Zeitpunkt wurde die Freilassung der beiden Journalisten veranlasst?
13. Wurden im Zuge des Verfahrens Mobiltelefone, Kameras oder andere journalistische Arbeitsmittel der Betroffenen sichergestellt oder zur Auswertung übernommen?
 - a. Welche strafprozessualen Schutzvorkehrungen gelten in solchen Fällen für journalistische Quellen, vertrauliche Kommunikation und unveröffentlichte Recherchematerialien?
14. Wann wurde die Justiz über eine mögliche Verletzung des Kameramanns während des Polizeizugriffs informiert?
 - a. Falls ja, welche verfahrensrechtlichen Möglichkeiten bestehen, um den Einsatz von Zwangsmitteln und mögliche strafrechtlich relevante Handlungen unabhängig prüfen zu lassen?
15. Wann wurden Sie über den Vorfall informiert?
16. Welche Möglichkeiten bestehen innerhalb der Justiz, die Einhaltung der strafprozessualen Voraussetzungen und die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen in einem solchen Fall zu überprüfen, ohne in die unabhängige Entscheidungsfindung der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. des genehmigenden Gerichts einzugreifen?

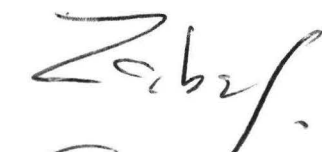
17. Welche Maßnahmen werden Sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit setzen, um sicherzustellen, dass die strafprozessualen Abläufe im Zusammenhang mit der Festnahme der beiden Journalisten ordnungsgemäß überprüft werden und allfällige strukturelle Verbesserungsmöglichkeiten erkannt werden?

18. Wird der Vorfall justizintern evaluiert?


(Kogler)


(Prammer)


(Langer)


(Zibzy)


(Prammer)

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-14T18:10:46+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	